

**Neue Düsseldorfer Tabelle.** Das OLG Düsseldorf hat Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zum 1.1. 2017 angekündigt. Unter anderem soll der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder erhöht werden. Er beträgt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) dann 342 Euro statt bisher 335 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) gibt es 393 Euro statt bisher 384 Euro und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe) sind 460 Euro statt bisher 450 Euro monatlich fällig. Der Bedarf des volljährigen Kindes (4. Altersstufe) ermittelt sich laut Gerichtsmitteilung nach den Bedarfssätzen der dritten Altersstufe zuzüglich der Differenz des Bedarfs der zweiten Altersstufe zur dritten Altersstufe. Er beträgt in der ersten Einkommensgruppe 527 Euro = 460 Euro + 67 Euro (460 – 393 Euro) statt bisher 516 Euro. Diese Erhöhung des Mindestunterhalts beruht dem Gericht zufolge auf einer Entscheidung des Gesetzgebers in der „Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder“ gem. § 1612a I BGB. Sie führe auch zur Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Diese seien entsprechend der Steigerung des Mindestunterhalts angepasst und wie in der Vergangenheit in der zweiten bis fünften Einkommensgruppe um je 5% und von der sechsten bis zehnten Einkommensgruppe um je 8% angehoben worden. Im Übrigen bleibt laut Mitteilung des Gerichts die Düsseldorfer Tabelle unverändert. Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Der Gesetzgeber hat hier ebenfalls eine Erhöhung für das Jahr 2017 angekündigt. Das OLG verweist auf eine Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 12.10.2016. Danach soll das Kindergeld 2017 für ein erstes und zweites Kind auf 192 Euro, für ein drittes auf 198 Euro und für jedes weitere Kind auf 223 Euro erhöht werden. • tof



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### NSU-Prozess: Ferndiagnosen aus nächster Nähe

In einem früheren Wahlkampf um die amerikanische Präsidentschaft – 1964 – stand der amtierende Präsident Johnson dem Herausforderer Barry Goldwater gegenüber. Goldwater war eine exzentrische Persönlichkeit. Ein Magazin hielt unter 1000 Psychiatern eine Umfrage. Fast alle hielten sie Goldwater für psychisch unfähig, das Präsidentenamt zu bekleiden. In kritischer Abkehr von dem Verhalten ihrer Mitglieder entwickelte die American Psychiatric Association (ACA) die „Goldwater Rule“. Sie besagt: Ferndiagnosen ohne Exploration der beurteilten Person seien unverantwortlich und definitiv unethisch. An sie erinnerte die jetzige Präsidentin der ACA, als über Trump ähnliche Diagnosen von Psychiatern geäußert wurden.

Die deutsche Psychiaterzunft ist mit sich nicht ganz so streng. Die Bedeutung der Exploration wird zwar in allen Lehrbüchern der forensischen Psychiatrie hervorgehoben: Sie sei für die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens das „wichtigste psychiatrische Instrument“. Über diesen Grundsatz setzen sich Psychiater aber gerne hinweg, wenn ein interessanter Auftrag winkt. Seit mehr als 300 Tagen sitzt Henning Saß im NSU-Prozess und beobachtet aus wenigen Metern Entfernung Beate Zschäpe. Er hat sie nicht exploriert. Stattdessen betrachtet er ihre Bewegungen, ihren Augenaufschlag, ihre Mimik, die Gesprächsführung mit ihren Verteidigern, die Art ihrer Kleidung. Das alles ist der Stoff, aus dem nun ein Gutachten gefertigt werden soll. Eine Ferndiagnose aus nächster Nähe! Inzwischen hat er zur Vorbereitung 173 Seiten vorgelegt (sogar mit Inhaltsverzeichnis).

Nähme die forensische Psychiatrie sich als Wissenschaft ernst, so müsste die Begutachtung eines Beschuldigten abgebrochen werden, sobald er das Gespräch mit dem Psychiater verweigert. Für die psychiatrische Begutachtung eines Beschuldigten gibt es eigentlich kein Fortkommen mehr, sobald er als Gesprächspartner nicht zur Verfügung steht. Diese nächstliegende Konsequenz ziehen allerdings nur die wenigsten Psychiater. Dabei läge es doch nahe, sich gemäß § 76 I 2 StPO von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden zu lassen, wenn die erwünschte Expertise absehbar nicht den „anerkannten wissenschaftlichen Standards genügt“, deren Beachtung die Voraussetzung eines jeden Sachverständigengutachtens ist (BVerfGE 109, 133 [164] = NJW 2004, 739). Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Beschuldigte es durch die Verweigerung der Exploration in der Hand hätte, durch seine Entscheidung selbst dann das Verfahren zu steuern, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht, einen Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten bzw. zur Gefährlichkeitsprognose anzuhören. Darauf ist zu erwidern: Zu keinem Zeitpunkt enden die Mindestanforderungen an die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens. Kann dieses mangels ausreichender Ermittlung eines psychischen Befundes nach bestem Wissen und Gewissen nicht erstattet werden (vgl. die Eidesformel in § 79 I StPO), muss der Richter – wie auch sonst – allein entscheiden. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes